



Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Merkblatt Standardprodukt „Stille Beteiligung bis 100 Mio. Euro“

Ziel der Maßnahme

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird ein Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Größenmerkmale § 16 Abs. 2 StFG oder aber die Ausnahmekriterien des § 22 Abs. 2 StFG erfüllen, adressiert.

Die Rekapitalisierungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds ermöglichen die Wiederherstellung des vor der Corona-Krise vorhandenen Eigenkapitals und zielen vor allem darauf ab, durch wieder angemessene Bilanzstrukturen den Unternehmen die Einwerbung komplementären Fremdkapitals an den Kredit- und Kapitalmärkten zu ermöglichen.

Die Stärkung der Kapitalbasis erfolgt dabei bis zum einem erforderlichen Kapitalbedarf von 100 Millionen Euro grundsätzlich in Form stiller Beteiligungen zu den unten genannten Bedingungen.

Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden.

Gefördert werden grundsätzlich Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Antragsvorhaben

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Stille Beteiligung

Die stillen Beteiligungen des WSF erfolgen in Form typisch stiller Beteiligungen.

Die planerische Erreichbarkeit einer wieder eigenständigen Finanzierungsfähigkeit muss plausibel erscheinen (es bedarf nicht zwingend eines entsprechenden Gutachtens; die Dokumentation durch eine plausible Planung ist insofern ausreichend).

Der Betrag ist begrenzt auf maximal den Betrag, der erforderlich ist, den in Folge der Corona-Krise verlustbedingten Eigenkapitalverzehr zu kompensieren und das Eigenkapital absolut oder in Relation zur Bilanzsumme, es ist der niedrigere Betrag heranzuziehen, in Höhe des am 31.12.2019 vorhandenen Niveaus- ggf. unter Vornahme von Anpassungen im Hinblick auf einen saisonalen Geschäftsverlauf - wiederherzustellen.

Die Gewährung der stillen Beteiligung erfolgt bis spätestens zum 30.06.2021.

Eine Verlustbeteiligung ist möglich.

Die stille Beteiligung wird mit Nachrangigkeit im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern, aber vorrangig vor anderen Eigenkapitalkomponenten übernommen.

Die Rückzahlung hat grundsätzlich endfällig spätestens nach 7 Jahren (bei börsennotierten Unternehmen 6 Jahren), spätestens aber nach 10 Jahren zu erfolgen, vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Verlustaufholung (siehe nachfolgend); auch eine ratenweise Rückzahlung ist möglich. Es ist ein Rückzahlungsplan für die stille Beteiligung vorzulegen. Eine Kündigung/Beendigung kann erst nach vollständiger Wiederherstellung und Rückführung des Nennbetrages der stillen Beteiligung zzgl. der Vergütungsansprüche des WSF erfolgen.

Gewinnbeteiligung in Höhe eines Festkuponen ansteigend von 4,0 % im Jahr 1, 4,5 % in den Jahren 2 und 3, 5,0 % in den Jahren 4 und 5,7,0 % in den Jahren 6 und 7 sowie 9,5 % in den Folgejahren.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf das investierte Kapital, somit unabhängig von eventuell vorgenommenen Verlustverrechnungen; die Vergütung ist allerdings zahlbar nur bei hinreichend positivem Jahresergebnis, für Verlustjahre hat eine Nachzahlung in den Folgejahren zu erfolgen.

Fälligkeit der Vergütung jeweils zum 30.06. des Folgejahres.

Soweit Kuponzahlungen nicht geleistet werden, sind diese bis zur Zahlung mit der jeweiligen Kuponrate zu verzinsen (so. z.B. der Kupon für das erste Jahr ab dem 30.06. des Folgejahres mit 4,5 % p.a.).

Eine Sondervergütung von 20 % des noch nicht zurückgezahlten Nennbetrages, zahlbar in 2 Jahresraten, erstmals zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung der stillen Beteiligung, ist zu zahlen, wenn und soweit die stille Beteiligung länger als 7 Jahre im Unternehmen verbleibt.

Besondere Bedingungen

Für die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme besteht ein Ausschüttungs- bzw. Dividendenverbot sowie ein Verbot des Rückkaufs eigener Anteile/Aktien.

Während der Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare

Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Solange nicht mindestens 75 Prozent der Maßnahme zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Gesamtvergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2019.

Dem WSF sind Informationsrechte aus dem Vertrag der stillen Beteiligung einzuräumen; i.d.R allerdings keine weiteren Mitwirkungsrechte.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit der stillen Beteiligung keine aggressive Expansionsstrategie zu verfolgen.

Beteiligung von mehr als 10 % an Unternehmen in vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten ist nur möglich, sofern dies für den Erhalt der Rentabilität des Unternehmens oder des Zielunternehmens notwendig ist, kein anderer Käufer zur Verfügung steht und die EU-Kommission den Beteiligungserwerb vor seiner Durchführung genehmigt hat.

Ein den Strukturen und Vermögensverhältnissen angemessener Gesellschafterbeitrag ist grundsätzlich erforderlich (mindestens in Höhe einer in 2020 erfolgten Ausschüttung an die Gesellschafter).

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtung der Konzernmutter.

Umschuldungen sind ausgeschlossen.

Regeltilgungen auf Bankkredite sind grundsätzlich bis Ende 2021 auszusetzen;

Die im Unternehmen vorhandenen Kreditlinien sind grundsätzlich bis mindestens Ende 2022 festzuschreiben.

Das Unternehmen ist zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans gemäß den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission zwecks Genehmigung durch diese für den Fall verpflichtet, dass sieben Jahre (bei börsennotierten Unternehmen sechs Jahre) nach der Stabilisierungsmaßnahme die Summe aus ausgezahlter und noch nicht zurückgezahlter stiller Einlage und gegebenenfalls dann noch bestehenden weiteren staatlichen Eigenkapitalinstrumenten zur Stabilisierung nicht weniger als 15 % des Eigenkapitals der Gesellschaft beträgt.

Kombination mit Förderprogrammen

Eine Kombination der Stabilisierungsmaßnahme durch den WSF mit Förderprogrammen ist möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU Beihilferechts erfolgt.

Beihilfe

Die Übernahme einer Stillen Beteiligung durch den WSF unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 08.07.2020 genehmigten „COVID-19 Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Staatliche Beihilfe SA.56814).

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Stabilisierungsmaßnahme. Die Gremien gemäß StFG entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.